

Leitlinien für den Unterricht an den Förderschulen im Schuljahr 2020/2021

Ergänzende Hinweise für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung

INHALT

1. Zielsetzungen
2. Hinweise bezogen auf einzelne Schülergruppen
3. Ergänzende Hinweise zu schulorganisatorischen Maßnahmen
4. Ergänzende Hinweise zur Unterrichtsorganisation in den verschiedenen Szenarien
5. Ergänzende Hinweise zu technischen Maßnahmen, Räumen und Materialien
6. Hinweise zu persönlichen Hygienemaßnahmen generell
7. Hinweise zu persönlichen Hygienemaßnahmen in besonderen Situationen
8. Pädagogische Implikationen und frühzeitiges Wahrnehmen von Krankheitssymptomen
9. Unterstützung und Beratung

VORBEMERKUNG

Die Verfahrensweisen zur Infektionshygiene werden im Rahmen eines schulischen Hygieneplans nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – ergänzt um den Hygieneplan-Corona für Schulen in seiner jeweils geltenden Fassung – festgelegt. Dieser Hygieneplan-Corona ist für alle Schulen in Rheinland-Pfalz maßgebend. Darüber hinaus existieren für den Unterricht an Förderschulen im Schuljahr 2020/2021 Leitlinien vom 30.06.2020, die auch für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung gelten.

Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung dieser vorgenannten Schreiben. Sie führen spezifische hygienische Aspekte bezüglich der Gegebenheiten an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erläuternd aus, so dass die Schulen auf dieser Basis Hilfen zur Gestaltung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 erhalten. Damit tragen die Hinweise insbesondere der Tatsache Rechnung, dass es an diesen Förderschulen in der Regel häufiger zu unmittelbarer Nähe zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern kommt als

an anderen Schulen. Darüber hinaus sind die vorliegenden Hinweise zielgruppenspezifisch ausgerichtet, um die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, Hygienemaßnahmen zu verstehen, zu erlernen und zu tolerieren. Es ist jedoch weniger der Einzelfall, sondern vor allem die Komplexität in der Zusammensetzung der Schülerschaft, die diese vorliegenden Hinweise erforderlich macht.

1. Zielsetzungen

*„Pädagogik braucht nicht **gegen** Corona aktiv zu werden, sie muss ihre Arbeit **mit** Corona neu gestalten.“*

Andreas Fröhlich 2020

Alle Schülerinnen und Schüler benötigen für ein gesundes Aufwachsen ein Umfeld, in dem sie sich entwickeln, lernen, sich mit der Welt auseinandersetzen, sich austauschen und mitteilen können. Schule bildet hierfür einen zentralen Lebens-, Lern- und Handlungsraum und sichert das Recht auf eine den individuellen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Schon immer war und ist es das Ziel sonderpädagogischer Förderung, die aktive Teilhabe an umfassenden Bildungsprozessen für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Diese Zielsetzung muss auch im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Corona-Pandemie weiterhin gelten.

Die Schritte hin zu einem Regelbetrieb in Schulen müssen von Maßnahmen begleitet sein, die dazu beitragen, die aktuellen epidemiologischen Maßgaben des „Detect & Contain“ im Sinne des Bevölkerungsschutzes sicher zu stellen. Sich anbahnende lokale Ausbrüche schnell einzudämmen, ist von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören vor allem die konsequente Nachverfolgung und das frühzeitige Durchbrechen von Infektionsketten sowie die Etablierung eines neuen schulischen Alltags, welcher die Option eines flexiblen Reagierens beinhaltet, falls das Pandemiegeschehen dies erforderlich macht.

Neben diesen pädagogischen und epidemiologischen Zielsetzungen gilt es zudem eine Situation zu schaffen, in welcher das individuelle Erkrankungsrisiko sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte möglichst gering gehalten wird. Weiteres Ziel ist es somit, präventiv Infektionshygiene mit sinnvollen und dem Regelbetrieb vereinbaren Maßnahmen zu betreiben, die das Infektionsrisiko weiterhin minimieren.

Alle diese genannten Zielsetzungen begründen die 3-Szenarien-Planung der Leitlinien vom 30.06.2020, mit welcher pädagogisch sinnvolle Präsenz- bzw. Bildungsangebote unter der Maßgabe des Hygieneplans-Corona in der jeweils geltenden Fassung mög-

lich werden sollen. Die vorliegenden Hinweise folgen ebenfalls diesen genannten Zielsetzungen und führen die Themen der Schulleiterdienstbesprechung am 06.07.2020 weiter aus. Sie beziehen sich auf die Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/2021. Da nicht alle Detailfragen an dieser Stelle beantwortet werden können, erfolgen weitere Klärungen sowie ggf. erforderliche Aktualisierungen dieser Hinweise durch FAQs. Zudem sind alle Planungen, die die Ausgestaltung des Bildungsangebotes vor Ort bilden, von den jeweils regionalen Bedingungen abhängig, weshalb nach wie vor auch im Verlauf des Schuljahrs 2020/2021 Anpassungen vor Ort erforderlich sein werden.

2. Hinweise bezogen auf einzelne Schülergruppen

Wie von Herrn Prof. Dr. Gehring in der Schulleiterdienstbesprechung vom 06.07.2020 ausgeführt, sind weder eine Behinderung noch das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs per se gleichzusetzen mit der Zugehörigkeit zur „Risikogruppe“, nämlich zur Gruppe derer, die von einem erhöhten Risiko an COVID-19 schwer zu erkranken, betroffen sind. Eine Beeinträchtigung allein bildet also keine Grundlage dafür, Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht auszunehmen. Bezogen auf die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen, die zu einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf führen können, werden in der 4. Fassung des Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz explizit Aussagen getroffen.

Da hierzu bereits Regelungen vorhanden sind, ist es somit weniger die Schutzbedürftigkeit der Schülerschaft sondern insbesondere die Nicht-Einhaltbarkeit einiger Hygieneregeln – insbesondere in Szenario 2 – die in den Schulen spezifische Fragen aufwirft¹. Schulleitungen und Lehrkräfte bitten um Hinweise, wie sie angesichts dieser Spezifität dennoch zu einer Minimierung des Infektionsrisikos vor Ort beitragen können. Im Rahmen des Expertengesprächs am 06.07.2020 führt Herr Prof. Dr. Letzel aus, dass Schülerinnen und Schüler, die diese Schulen besuchen, in ihrer Freizeit häufig eher wenige Kontakte haben und dass bereits dieser Umstand zu einer Reduzierung des Infektionsrisikos beitragen kann.

Gleichzeitig ist gemäß den Ausführungen von Prof. Dr. Fröhlich im Expertengespräch am 06.07.2020 zu bedenken, dass die Zusammensetzung der Schülerschaft an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung

¹ Im Zusammenhang mit der Schulleiterdienstbesprechung am 06.07.2020 wurden hierzu die meisten Fragen eingebracht.

bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sehr heterogen ist. Es ist somit nicht von einer Schülergruppe zu sprechen, sondern von vielen verschiedenen Teilgruppen, die in Bezug auf die drei Szenarien mitunter eine spezielle Betrachtung erfordern. Deshalb werden im Folgenden die Bedarfe verschiedener Teilgruppen näher erläutert:

Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich dazu in der Lage sind, Hygienemaßnahmen zu verstehen, zu erlernen, umzusetzen und zu tolerieren und die nicht zur Risikogruppe gehören

Für diese Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen müssen keine speziellen Regelungen über die geltenden Hygienevorgaben hinaus getroffen werden. Zwar werden den Kindern und Jugendlichen die veränderten Regeln schülergemäß erklärt werden müssen, um Unsicherheiten entgegenzuwirken. Die Maßgaben der Basishygiene (z.B. gründliche Händehygiene, Nies- und Hustenetikette) sowie erweiterte Hygieneregeln (das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen sowie das Abstandsgebot in Szenario 2) können jedoch alters- und entwicklungsgerecht als Alltagsrituale eingeführt, eingeübt und mit geeigneten methodisch-didaktischen Mitteln umgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler mit respiratorischen Symptomen – unabhängig davon, ob sie Hygieneregeln einhalten können oder nicht

Eltern sind aufgefordert, die Lehrkräfte bei der Umsetzung der jeweils geltenden Maßnahmen zu unterstützen, indem sie die Regeln einhalten, die seitens der Schule zur Prävention und zum Infektionsschutz vorgesehen sind. Dazu zählt insbesondere, dass ein Kind keineswegs die Schule besuchen kann, wenn es die im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 4. Fassung bereits dezidiert erläuterten Symptome zeigt. Dazu haben die Schulen am 03.07.2020 einen entsprechenden Elternbrief erhalten.

Da bei einigen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen jedoch auch chronische respiratorische Symptome vorliegen, muss in diesem Fall eine Abklärung bezüglich der Vertretbarkeit des Schulbesuchs erfolgen. Dies gilt für alle Szenarien gleichermaßen und geschieht durch den behandelnden Arzt, der die Eltern darüber berät, ob der Schulbesuch für das Kind zumutbar ist.

Die Eltern informieren die Schule über das Ergebnis dieser Beratung; schriftliche Erklärungen dürfen nicht verlangt werden. Ein genereller Ausschluss dieser Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ist nicht zulässig.

Schülerinnen und Schüler, die nicht dazu in der Lage sind, das Abstandsgebot in Szenario 2 zu verstehen, umzusetzen und/oder zu tolerieren sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen in Szenario 2 das Abstandsgebot z.B. aufgrund pflegerischer Bedarfe im Schulalltag nicht einzuhalten ist

In den Leitlinien vom 30.06.2020 wurde bereits erläutert, dass Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sowie Therapeutinnen und Therapeuten im Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern in Szenario 2 vom Distanzgebot ausgenommen sind. Gleiches gilt für Lehrkräfte in pädagogischen Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (Beispiele siehe Leitlinien).

Da an Schulen mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung auch Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die aus verschiedensten Gründen (Kontaktbedürfnis, herausfordernde Verhaltensweisen, kommunikative Gründe, etc.) immer wieder von sich aus eine Distanz von 1,5 Metern aktiv unterschreiten, gilt die oben beschriebene Maßgabe auch für diese Situationen. Die Lehrkraft muss sich in Szenario 2 also nicht aktiv zurückziehen, wenn ein Schüler oder eine Schülerin sich ihr nähert und darf die Nähe, sofern sie diese selbst tolerieren möchte, aus pädagogischen Gründen auch zulassen.

Der im Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz in der 4. Fassung vorgesehene Verzicht auf Körperkontakt in Szenario 1 gilt nicht in Bezug auf diese hier genannten Schülerinnen und Schüler, da das Herstellen von körperlicher Nähe zuweilen pädagogisch notwendig ist. Gleichwohl gilt die Maßgabe zum Verzicht auf Körperkontakt aber in Bezug auf diejenigen, die sich an Hygieneregeln halten, diese verstehen und einordnen können, sowie für den Kontakt zwischen den Erwachsenen.

Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Kommunikation beim Gegenüber auf das Mundbild sowie mimischen Ausdruck angewiesen sind, bzw. bei denen der Mund-Nasen-Schutz zu erheblicher Irritation führt sowie Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können

Soweit es den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern in Szenario 2 möglich ist, sollten sie in bestimmten Situationen, in denen das Distanzgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder in denen es im Hygieneplan vorgeschrieben ist, einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Für Lehrkräfte im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern der hier genannten Gruppe ist zu prüfen, inwieweit das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Schülerbegegnung möglich und sinnvoll ist. Eventuell kann es sein, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu erheblichen Schwierigkeiten in der Kommunikation führt bzw. erzieherisch problematisch ist. In diesem Fall sind Alternativen zu prüfen.

Wenn Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, so sind diese aufgrund der entsprechenden Verordnung des Landes davon befreit.²

Wenn weder gesundheitliche noch pädagogische Gründe dagegen sprechen, ist es sicher auch eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler Schritt für Schritt einsichtig zu machen bzw. einzuüben. Ohne Ängste zu schüren, können Lehrkräfte in engem Austausch mit dem Kind/Jugendlichen eventuell mittelfristig Möglichkeiten finden, mit Hilfe derer das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler der hier genannten Gruppe womöglich doch praktikabel wird.³ Dies ist auch aus der Sicht lebenspraktischen Lernens im Zuge der aktuellen Pandemiesituation von Bedeutung, um auch außerhalb der Schule mit den im Alltag geltenden Hygieneregeln sicher und kompetent umgehen zu können. Sind Schülerinnen und Schüler vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit, so benötigen sie die Kompetenz, dies z.B. in Geschäften auch zu erläutern. Auch dadurch entsteht eine pädagogische Aufgabe, der sich Schule annehmen sollte.

² Abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 2 10.CoBeLVO i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 15.07.2020 ist ein ärztliches Attest in der Schule nicht erforderlich.

³ Pädagogische Hinweise zur Einführung von Hygieneregeln: <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/kommunikation-interaktion-resilienz/lehrkraefte-mit-schuelerinnen-und-schuelern.html#c108046>

Schülerinnen und Schüler, die in besonders hohem Maß auf verstehbare und gleichzeitig verlässliche Strukturen angewiesen sind

Dass ggf. flexibel auf das Infektionsgeschehen reagiert werden muss (z.B. bei Szenarienwechsel), kann bei einigen Schülerinnen und Schülern Unsicherheit und Verwirrung auslösen. Sich ständig neu an neue Regeln anzupassen, stellt eine Herausforderung dar. „Adaptive behaviour“ als Kenngröße einer kognitiven Beeinträchtigung ist bei vielen eingeschränkt. Deshalb gilt es zu prüfen, welche Maßnahmen in allen drei Szenarien transparent und durchgehend für alle Schülerinnen und Schüler gelten können, damit es nicht zu hochfrequenten bzw. die Schülerinnen und Schüler überfordernden Regelwechseln kommt.

Die erlernten neuen Regeln (das Händewaschen, das Niesen, Husten und Schnäuzen, neue Formen der Begrüßung und Verabschiedung sowie ggf. auch das Abstand-Halten) sind nützliche protektive Fähigkeiten, die nicht nur in jedem Herbst und Winter Erkältungskrankheiten und generell Infektionen vorbeugen können. Nun gilt es, sorgsam darauf zu achten, dass Lockerungen oder Szenarienwechsel für diese Schülerinnen und Schüler nicht als „Regelbruch“, als Ausbruch aus dem gerade Gelernten aufgefasst werden.

Gerade auch für Schülerinnen und Schüler mit herausfordernden Verhaltensweisen können wechselnde Hygienemaßnahmen oder aufgrund der Szenariengestaltung sich ergebende abrupte Veränderungen im Schulalltag möglicherweise irritierend sein. Hier gilt es, individuelle Absprachen zu treffen, um die Schülerinnen und Schüler gut in nicht vermeidbaren Übergangssituationen begleiten zu können. Bei Bedarf kann zur Unterstützung der Eingewöhnung an eine neue Situation eine feste Zuordnung des Personals zu Schülerinnen und Schülern erfolgen, ohne dass jedoch längerfristig Einzelunterricht erteilt wird.

3. Ergänzende Hinweise zu schulorganisatorischen Maßnahmen

Dokumentation und Nachverfolgung

In allen Szenarien sind schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen und die eine Nachverfolgung von Kontakten erleichtern. Hierzu wurden sowohl im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 4. Fassung als auch in den Leitlinien vom 30.06.2020 bereits Aussagen getroffen.

Die dort vorgesehene Dokumentation der Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern ist an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung nur dann detailliert erforderlich, wenn diese Einzelförderung außerhalb der Lerngruppe bzw. des Klassenteams erfolgt (z.B. Therapien, etc.). Es muss nicht im Einzelnen festgehalten werden, welches Teammitglied wann genau einen Transfer oder eine Essens- oder Pflegesituation innerhalb der Lerngruppe gestaltet hat. Dokumentiert werden muss jedoch, wer an welchem Tag in der jeweiligen Lerngruppe tätig, anwesend oder zu Besuch war (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Praktikantinnen und Praktikanten, Fachleiterinnen und Fachleiter, etc.). Ein entsprechendes Musterformblatt zur Dokumentation ist als Anlage beigefügt.

Externe Personen

Die Maßnahmen bei Anwesenheit weiterer Personen in der Schule sind im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 4. Fassung geregelt. Ergänzend sind für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung auch Kontakte von externen Personen zu Schülerinnen und Schülern zu nennen (z.B. bei der Hilfsmittelversorgung und -anpassung, bei der Behandlung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten, bei Beratungen im Sinne der Unterstützten Kommunikation etc.). Hier sind die externen Personen über die jeweils geltenden Hygieneregeln zu informieren und die Kontakte entsprechend zu dokumentieren. Behandlungen, Beratungen oder Hilfsmittelanpassungen durch externe Personen sollten nach Möglichkeit außerhalb des Klassenraumes stattfinden.

Prüfung der Möglichkeit einer zusätzlichen Kohortenregelung falls Szenario 2 eintritt

Im Falle des Szenario 2 sind bestimmte dann empfohlene Schutzmaßnahmen wie z.B. das Abstandgebot sowie das Tragen von Mund-Nasen-Schutzes nicht für alle Schülerinnen und Schüler durchgängig umsetzbar. Deshalb kann die Schule prüfen, ob eine Kohortenregelung zur Minimierung des Infektionsrisikos organisatorisch möglich ist. Diese kann nach Entscheidung der Schule als zusätzliche Maßnahme in Szenario 2 umgesetzt werden.

Durch die formale Zusammenfassung von mehreren Lerngruppen zu einer stabilen Kohorte ist lerngruppenübergreifendes Arbeiten auch in Szenario 2 nach wie vor

möglich, z.B. innerhalb eines Flures, einer Abteilung, eines Stockwerkes, etc. Auch Funktions- und Pausenräume könnten innerhalb der Kohorte gemeinsam genutzt werden. Eine Durchmischung mit anderen Kohorten wäre dann entsprechend zu vermeiden, was versetzte Pausenzeiten, eine entsprechende Planung und Gestaltung des Schülertransports sowie eine Entzerrung der Abhol- und Bringsituation am Bus nach sich ziehen würde.

4. Ergänzende Hinweise zur Unterrichtsorganisation in den verschiedenen Szenarien

Unterrichtsorganisation generell

Überblick über die bereits in den Leitlinien vom 30.06.2020 genannten Regularien zur Unterrichtsorganisation:

Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzunterricht in den regulären Lerngruppen und nach regulärem Stundenplan; • auch klassenübergreifende Unterrichtsveranstaltungen sind möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung der Lerngruppen bzw. Bildung neuer Lerngruppen • Gruppengröße: FSP und Bildungsgang G: 4 Schülerinnen und Schüler; Bildungsgang L: 5 Schülerinnen und Schüler; Förderzentren: 7 Schülerinnen und Schüler • Klassenstufe 1 und neue Schülerinnen und Schüler erhalten durchgängig Präsenzunterricht, ansonsten wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen; • Präsenzunterricht nach regulärem Stundenplan; • Unterricht in klassenübergreifend zusammengesetzten Lerngruppen (z.B. Wahlpflichtfächer, differenzierte Kurse, Religion/Ethik) findet statt; • Angebot einer Notbetreuung auch mit Therapiemöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise oder vollständige Schulschließung; • Unterricht findet als Fernunterricht statt • je nach Situation ggf. Notbetreuung für die nicht betroffenen Schülerinnen und Schüler

Fernunterricht und häusliches Lernen

Schulen und Lehrkräfte haben mittlerweile diverse Formate erprobt und wissen, auf welchen Wegen sie Schülerinnen und Schüler auch zu Hause gut erreichen können. Dass dies in Abhängigkeit von der Schwere und Komplexität der Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wurde auch von den Experten im Zuge der Schulleiterdienstbesprechung am 06.07.2020 bestätigt. Hier kann eventuell der Austausch der Schulen untereinander hilfreich sein. Die im Mai in Rheinland-Pfalz gestartete Website⁴ <https://schwerebeeintraechtigung.com> bietet ein Unterstützungsangebot für Eltern, kann jedoch auch für Lehrkräfte Impulse bieten. Auch werden über das Padlet des Verband Sonderpädagogik, Landesverband Rheinland-Pfalz entsprechende Seiten verlinkt (<https://padlet.com/trinkausanne/5gau5ynu9xotjxdx>).

Hausbesuche

In Einzelfällen können Hausbesuche eine sinnvolle Möglichkeit sein, auch im heimischen Umfeld Bildungs- oder Therapieangebote zu unterbreiten, wenn eine Schülerin oder ein Schüler noch über längere Zeit hinweg dem Präsenzunterricht fernbleiben muss und von digitalen Bildungsangeboten nur eingeschränkt profitieren kann. Bei Verdachtsfällen oder einer bestätigten COVID-19-Infektion sind Hausbesuche generell nicht möglich.

Werden Hausbesuche durchgeführt, so sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

Vor einem Hausbesuch müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln mit den Eltern besprochen und festgelegt werden (Stoßlüften vor dem Besuch, Basishygiene, Hust- und Niesetikette, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, wenn möglich).

- Während des Hausbesuchs sollten möglichst wenige Personen im Raum anwesend sein.
- Ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den sich im Haushalt befindenden Personen ist einzuhalten.
- Körperkontakt mit der Schülerin/dem Schüler ist auf das Nötigste zu reduzieren. Wenn der Abstand von 1,5 Metern in der Arbeit mit dem Kind nicht einzuhalten ist, gelten die Maßgaben der vorliegenden Hinweise.

⁴ Website von Dr. Annette Damag und Angela Simon (Uni Landau)

Einzelne Fächer

Hinweise zu einzelnen Fächern, die bereits in den Leitlinien erläutert wurden:

Szenario 1	Szenario 2
<ul style="list-style-type: none">• Hauswirtschaftsunterricht sowie Nahrungszubereitung sind möglich, sofern die entsprechenden Grundlagen der Lebensmittelhygiene eingehalten werden. Eine Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern in Verbindung mit einer Essensausgabe an Dritte ist derzeit in keinem der Szenarien erlaubt.• Informationen zum Fach Musik siehe Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen vom 06.07.2020• Zu Sportunterricht, Maßnahmen der Studien- und Berufsorientierung erfolgen gesonderte Schreiben	<ul style="list-style-type: none">• In Szenario 2 werden Vorgaben zu einzelnen Fächern im Hygieneplan-Corona für Schulen in der dann geltenden Fassung erfolgen.

Die in den Leitlinien für den Unterricht an Förderschulen im Schuljahr 2020/2021 benannte Maßgabe, dass praktisches Arbeiten auf ein Minimum beschränkt werden sollte, entfällt in den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung, da hier der Aufbau von Handlungskompetenz durch einen handlungsorientierten Unterricht eine zentrale pädagogische Zielstellung darstellt.

5. Ergänzende Hinweise zu technischen Maßnahmen, Räumen und Materialien

Raumhygiene generell

In allen Arbeitsstätten gilt genauso wie zu Hause: Regelmäßiges Lüften wird klar empfohlen. Durch sachgerechtes Lüften werden etwaige Infektionsrisiken minimiert, da es die Konzentration der möglicherweise in der Luft vorhandenen erregerehaltigen, feinsten Tröpfchen verringert.

Generell wird dabei zwischen freier (natürlicher) Lüftung und technischer (maschineller) Lüftung unterschieden. Die freie Lüftung erfolgt beispielsweise durch geöffnete Fenster, die technische Lüftung durch Lüftungs- und Klimaanlage⁵.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der möglicherweise in der Luft vorhandenen Erreger empfiehlt es sich, die Räume – sofern keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist – mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, in Form von Stoßlüftung zu lüften⁶.

Die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen nimmt in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Gemäß der Hinweise der Experten im Rahmen der Schulleiterdienstbesprechung am 06.07.2020 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand bisher keine Nachweise über eine Übertragung durch Berührung von Oberflächen im öffentlichen Bereich vor. Es ist deshalb nicht erforderlich, nach jeder Berührung von Gegenständen durch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler diese zu reinigen.

Gegenstände, die häufig benutzt, oder Flächen, die häufig berührt werden (z.B. einige Unterrichtsmaterialien und Spielzeuge, Handläufe, Türklinken, Griffe von Fahrzeugen oder Therapiegeräten, Mobiliar), können mit einem handelsüblichen, fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt werden. Der Musterhygieneplan sieht für solche Flächen eine Reinigung 2x wöchentlich und bei Bedarf vor. Da in Szenario 1 von einer epidemischen Lage ausgegangen wird, in der die Infektionsgefahr generell als gering einzustufen ist, ist in dieser Situation auch keine gehäufte Reinigung dieser Flächen erforderlich. Sollte Szenario 2 eintreten, regelt der dann geltende Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz die Reinigungserfordernisse.

Eine gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist nur bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z.B. Speichel, Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut) notwendig. Speicheldurchnässte Kleidung einer Schülerin/eines Schülers ist zu wechseln. Die Lagerung und Übergabe an die Erziehungsberechtigten erfolgt in einem flüssigkeitsdichten Behältnis (z.B. Plastikbeutel).

⁵ vgl. <https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/verhaltensregeln/regelmaessiges-lueften-und-gesunde-luft/>

⁶ „Unter Stoßlüftung wird ein kurzzeitiger, intensiver Luftaustausch verstanden (ca. 3 bis 10 Minuten). Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen außerdem vor dem Unterricht bzw. nach der Raumnutzung, am Ende des Tages, in den Pausen sowie ggf. auch während des Unterrichts durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer bis zu 10 Minuten, im Frühjahr/Herbst 5 Minuten und im Winter 3 Minuten betragen“ (<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/technische-massnahmen/index.jsp>)

Mensen

Die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung liegt gemäß den schulgeseztlichen Regelungen in der Verantwortung des Schulträgers. In Abstimmung mit diesem und unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln soll der Mensabetrieb erfolgen. Dabei sind die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung angemessen zu berücksichtigen. Hierbei sind die generell geltenden Maßgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten⁷. Das gilt sowohl für die Zubereitung der Speisen als auch für den Umgang mit mitgebrachten oder angelieferten Speisen (z.B. Pürieren von Nahrung). Für das Anreichen des Essens bei Schülerinnen und Schülern, die die Nahrung nicht selbstständig einnehmen können, gelten situativ angepasste Hygieneregungen (s.u.).

Snnozelen-Räume, Bällebäder und Lagerungsmaterialien

Spezielle Räume können in allen drei Szenarien genutzt werden, sofern diese über eine ausreichende Möglichkeit zur Belüftung verfügen. Gerade bei Snnozelen-Räumen gilt es, dies zu überprüfen. Da die Oberflächen in diesen Räumen meist glatt sind, können diese nach der Nutzung durch eine Gruppe gut gereinigt werden. Befindet sich Speichel auf dem Mobiliar, so reicht es aus, das Sekret mit einem Einmaltuch aufzunehmen, zu entsorgen und die entsprechende Stelle anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für abwischbare Lagerungsmaterialien wie Liegen, Keile, Sitzsäcke etc..

Sind Stoffe von Speichel durchtränkt (z.B. Kissen, Sandsäcke bei der Lagerung, etc.), so dürfen diese nicht an andere Schülerinnen und Schüler weitergegeben oder erneut genutzt werden und müssen zuvor bei 60°C Vollwaschmittel gewaschen werden. Auf die Benutzung sogenannter Bällebäder sollte wegen der erschwerten Reinigungsmöglichkeiten bis auf weiteres verzichtet werden.

Bewegungsbäder

Generell gelten die grundsätzlichen Hygieneregeln zur Nutzung des Bewegungsbades, wie sie mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger abgestimmt

⁷ vgl. Musterhygieneplan

wurden⁸. Verschärfte Hygieneregeln, wie sie derzeit für Hallenbäder gelten, können nicht 1:1 auf schulische und häufig auch therapeutisch genutzte Bewegungsbäder in den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung übertragen werden, da es in der Interaktion mit einigen Schülerinnen und Schülern nicht möglich sein wird, das in Hallenbädern geltende Abstandgebot einzuhalten.

Im Szenario 1 (Regelbetrieb ohne Abstandsgebot) spricht nichts gegen eine Benutzung des Bewegungsbades im dafür vorgesehenen Rahmen. Bei Tätigkeiten, die einen engen Körperkontakt erfordern (z.B. beim Umkleiden oder evtl. auch im Wasser) kann zumindest durch die Lehrkraft ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Bei einer Änderung des Infektionsgeschehens mit einem Übergang in Szenario 2 (eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot) ist eine Neubewertung der Nutzung des Bewegungsbades erforderlich.

6. Hinweise zu persönlichen Hygienemaßnahmen generell

Basishygiene

Neben dem Einhalten der Husten- und Niesetikette, dem Verzicht auf Körperkontakt, wo dies möglich ist, sowie dem Zuhausebleiben bei Krankheitssymptomen, ist eine gute Händehygiene im Sinne des Infektionsschutzes in jedem der drei Szenarien von großer Bedeutung. Sichtbare Verschmutzungen sollten weiterhin mit Händewaschen entfernt werden. Für die Händehygiene eignet sich grundsätzlich das Händewaschen und die Händedesinfektion. Werden die Hände sehr häufig einer Reinigung unterzogen, so ist aus dermatologischer Sicht die Händedesinfektion mit geeigneten Händedesinfektionsmitteln in der Regel hautschonender als das Händewaschen. Die bereits geltenden schuleigenen Hygiene- und Hautschutzpläne geben hierüber Auskunft und sind entsprechend zu beachten. Auf das Tragen von Ringen und Armbändern sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schülern wird das Händewaschen empfohlen.

Das Tragen von Handschuhen wird nur bei Tätigkeiten empfohlen, die dies aufgrund der Exposition gegenüber Sekreten, Ausscheidungen oder Blut erforderlich machen⁹.

⁸ Hinweis der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGföB): Nach derzeitigem Wissensstand werden Coronaviren nicht über das Badewasser übertragen. (<https://www.baederportal.com/aktuelles/details/corona-virus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>)

⁹ Das Tragen von Handschuhen als Schutz vor Corona-Viren kann nicht grundsätzlich empfohlen werden, da Handschuhe zum einen für Viruspartikel durchlässig sein können, zum anderen sind bei unsachgemäßer Anwendung Kontaminationen möglich. Eine gute Händehygiene ist wie oben beschrieben wirksam.

Bei schülerbezogenen Handtüchern ist auf ausreichenden Abstand und regelmäßigen Wechsel zu achten.

Erweiterte Hygieneregeln wie Abstandsgebot und Mund-Nasen-Schutz

Maßgaben nach Hygieneplan-Corona in der 4. Fassung und Leitlinien für die Förderschulen im Schuljahr 2020/2021:

Szenario 1	Szenario 2
<ul style="list-style-type: none"> • Vom Mindestabstand im Unterricht kann abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb erforderlich ist. • Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden, wo dennoch möglich (z.B. Besprechungen, Konferenzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot gilt • Ausgenommen vom Distanzgebot sind Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Lehrkräfte in bestimmten pädagogischen Situationen
<ul style="list-style-type: none"> • Wegeföhrung ist nicht erforderlich, es sei denn es gibt extreme Engstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegeföhrung im Schulhaus, um das Abstandsgebot auöerhalb des Klassenraumes zu gewöhreleisten
<ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nasen-Schutz auf Fluren, in Treppenhäusern sowie am Schulkiosk 	<ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nasen-Schutz auf Fluren, in Treppenhäusern, am Schulkiosk, in der Pause und in Unterrichtssituationen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Schülerzahl in Toiletten und Pflögeräumen

Je nach individuellen Voraussetzungen ist es einigen Schülerinnen und Schölern nicht möglich, untereinander und auch zu Erwachsenen das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten (s.o.). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von unterrichtlichen Situationen, in denen regelmäßig auch der Abstand zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrkraft unterschritten wird. Diese wurden in den Leitlinien vom 30.06.2020 benannt und auch im Zuge dieser Hinweise bereits weiter oben beschrieben. Diese Nicht-Einhaltbarkeit des Abstandsgebots in bestimmten Zusammenhängen ist als Rahmenbedingung in Szenario 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. an Förderschulen mit dem Bildungsgang

ganzheitliche Entwicklung zu akzeptieren. Gleichwohl sollten Lehrkräfte bei Eintreten von Szenario 2 bezogen auf ihre Schülergruppe prüfen, ob und in welchen Situationen ein infektionshygienisch sinnvoller Abstand umsetzbar ist.

Den Hinweisen ist zu entnehmen, dass der Mund-Nasen-Schutz auch in Szenario 2 nicht dauerhaft getragen werden muss. Er kann abgelegt werden, sobald eine Distanz von 1,5 Metern zu anderen Personen hergestellt werden kann und Räume gut durchlüftet werden.

7. Hinweise zu persönlichen Hygienemaßnahmen in besonderen Situationen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Situationen, die vor allem in der Arbeit mit komplex beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern vorkommen. Es lassen sich, so die Übereinkunft im Expertengespräch auf der Schulleiterdienstbesprechung am 06.07.2020, drei Bereiche identifizieren, in denen es unabhängig vom SARS-CoV-2-Virus schon immer leicht und schnell zu Infektionen kommen kann. Ausschlaggebend sind sowohl körperliche Nähe als auch eine Situation, in der eventuelle Tröpfchen oder Aerosole übertragen werden können. Deshalb sind hier gezielte Hygienemaßnahmen in allen geplanten Szenarien angezeigt:

Anreichen des Essens, Mundpflege und Absaugen

Bei einigen Schülerinnen und Schülern muss Essen speziell zubereitet und individuell gereicht werden. Die Funktionen der Mundöffnung, der Zunge, des Mundschlusses und Kauens und vor allem des Schluckens sind bei diesen Schülerinnen und Schülern stark beeinträchtigt. Immer wieder kommt es beim Essen/Trinken zum Verschlucken, es wird abrupt gehustet, es wird Nahrung aus dem Mund transportiert, Speichelfluss verstärkt die Schwierigkeiten. Auch beim Sondieren kommt es bisweilen zu Hustenausstößen. Essen und Trinken können für beide, für den, der die Nahrung reicht und für den, der sie aufnimmt, sehr anstrengend sein. In jedem Fall sind sie einander räumlich sehr nahe. Und der Mund des Essenden muss unbedeckt bleiben - anders geht es nicht.

In diesen Situationen ist das Tragen einer FFP1-Maske zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Person, die die Nahrung anreicht, sinnvoll und notwendig. Lehrkräfte, die sich darüber hinaus in solchen Situationen vor Auswürfen oder Tröpfchen schützen wollen, können ergänzend ein Klarsichtvisier tragen.

Die gleichen Schutzmaßnahmen gelten für die Mundpflege. Auch das Absaugen im Sinne der Behandlungspflege ist eine sehr besondere Situation, welche die hier genannten Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Zudem sollte das Absaugen in einem separaten Raum stattfinden. Selbstverständlich gelten hier auch die Maßgaben der schuleigenen Hygienepläne.

Bedeutsam ist in diesen genannten Kontexten auch die Handhygiene vor und nach der Situation (siehe Basishygiene).

Positionswechsel in Unterricht und Therapie

Schülerinnen und Schüler mit schwersten Ausprägungen von Bewegungsbeeinträchtigungen müssen bei jedem Positionswechsel unterstützt werden. Vielen ist ein solcher Wechsel nur durch die Hilfe anderer Menschen überhaupt möglich. Lange Positionsmonotonie soll unbedingt vermieden werden. Jemanden von der Sitzschale auf den Boden, vom Boden in einen Rollstuhl, auf die Liege oder ins Bad zu transferieren erfordert jedoch Nähe und oft auch Kraftanstrengung. Es kommt zu kaum vermeidbaren Situationen Kopf an Kopf ggf. mit anstrengungsbedingtem verstärktem Atmen¹⁰. Gleiches gilt für das Mobilisieren, das Durchbewegen oder andere Situationen innerhalb der Arbeit mit dem Kind, die in großer Körpernähe und unter Umständen mit Kraftanstrengung verbunden sind. Also sollte auch in diesen Situationen das Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgen, am besten bei allen an der Situation beteiligten Personen, sofern dies sinnvoll möglich ist.

Inkontinenzpflege

Einige Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind vollständig oder teilweise inkontinent, benötigen Windeln oder Vorlagen, brauchen unmittelbare manuelle Hilfe bei der Körperreinigung. Auch diese pflegerischen Verrichtungen sind immer wieder Anlass zu Hinweisen auf besondere hygienische Achtsamkeit. Deshalb sollte auch bei Pflegeverrichtungen auf einen guten Schutz geachtet werden. Dazu gehört die Benutzung von Einmalhandschuhen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Waschen oder die Desinfektion von verunreinigten Körperstellen nach

¹⁰ Ähnliches gilt für das Unterschieben von Liftertüchern, die den Transfer für die Lehrkräfte jedoch erleichtern können.

unbeabsichtigtem Kontakt der pflegenden Person mit Körpersekreten des Kindes sowie die Reinigung und Desinfektion von Materialien, die mit Körpersekreten in Berührung kamen.

Das Tragen von Kitteln ist nur dann angezeigt, wenn mit einer Verunreinigung der Kleidung der Lehrkraft mit Körperflüssigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerechnet werden muss. Ist dies nicht der Fall, reicht die reguläre Kleidung auch in Pflegesituationen vollkommen aus. Sicherheitshalber können Lehrkräfte auch eigene Wechselkleidung bereit halten, falls es doch zu einer unvorhergesehenen Kontamination der Oberbekleidung z.B. mit Speichel einer Schülerin oder eines Schülers kommen sollte. In diesem Fall ist der Austausch der Kleidungsstücke angezeigt, die mit Körperflüssigkeiten benetzt wurden. Die Lagerung dieser Kleidungsstücke sollte in einem flüssigkeitsdichten Behältnis (z.B. Plastikbeutel) erfolgen und sie sollten bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.

8. Weitere Pädagogische Implikationen

Das frühzeitige Wahrnehmen von Krankheitssymptomen trägt in hohem Maße dazu bei, Infektionen jeglicher Art frühzeitig zu erkennen. Daher ist dies pädagogisch ebenfalls von Bedeutung: Ein Kind, das über eine gute Körperwahrnehmung verfügt und Symptome erkennen und benennen kann, wird bei sich selbst bemerkte Krankheitsanzeichen auch besser mitteilen können. Lehrkräfte sind also auch aufgefordert, in diesem Bereich aktiv zu werden und Kompetenzen anzubahnen, mittels derer Kinder und Jugendliche über den eigenen Körper und das eigene Befinden Auskunft geben können.

Eine unterrichtliche Aufarbeitung (z.B. Corona-Virus, Pandemie) kann Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von Ängsten helfen und bietet zudem Bildungschancen etwa im Bereich sachunterrichtlichen Lernens sowie in weiteren Aktivitäts- und Lernbereichen.

Darüber hinaus kann derzeit lebensbedeutsames Lernen stattfinden, wenn Schülerinnen und Schüler an der aktuellen kulturellen Entwicklung beteiligt werden, die neben den bislang bekannten auch neue „Kulturtechniken“ hervorbringt. Die Rolle der Lehrkräfte als Vorbilder ist dabei von besonders hoher Bedeutung.

9. Unterstützung und Beratung

Bei Bedarf kann nach entsprechender Anforderung durch die jeweilige Schule eine ergänzende Beratung durch das Institut für Lehrgesundheit erfolgen. Zudem ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge vor Ort wichtig. Dies wird zum Anlass genommen, die gesetzlich vorgesehene Pflichtvorsorge in Bezug auf biologische Arbeitsstoffe an den Schulen mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung bzw. an Schulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung im Schuljahr 2020/2021 durch das Institut für Lehrgesundheit umzusetzen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird ergänzt durch eine sicherheitstechnische Beratung. Hierzu werden die Schulen noch gesondert informiert.

An Schulen in freier Trägerschaft ist die Kooperation und Koordination mit der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt und den arbeitssicherheitsbeauftragten Personen des privaten Trägers erforderlich.

Anlagen:

- 1 – Dokumentation Einzelfördermaßnahmen (Muster)
- 2 – Prof. Dr. Dr. h.c. Fröhlich: Einige pädagogische Gedanken zum Zusammenleben mit schwerstbehinderten Menschen